

# Fonds für Seel- sorge und Diakonie

Bericht und Antrag Nr. 343 des Synodalrats an die Synode betreffend  
Bildung eines Fonds für Seelsorge und Diakonie

Luzern, 18. Oktober 2023

Beilagen:

- Reglement über den Fonds Seelsorge und Diakonie

## 1. Ausgangslage

Seelsorge und Diakonie zählen zu den wesentlichen Aufgaben der Landeskirche und sind ein wichtiger Bestandteil der Strategie des Synodalarats für die kommenden Jahre. Im Zusammenhang mit der gesellschaftlichen Entwicklung und dem digitalen Wandel ist namentlich im Bereich der Seelsorge feststellbar, dass neben den bisherigen, standortgebundenen Angeboten in Kirchgemeinden und in Institutionen vermehrt auch die Nachfrage nach Seelsorge mit niederschwelligem, anonymem und zeitunabhängigem Zugang an Bedeutung zunimmt. Angesichts dieser Entwicklung ist es wichtig, mögliche Massnahmen zu prüfen und umzusetzen, um dem sich verändernden Bedürfnis nachzukommen. Die Synode hat an ihrer Sitzung vom 24. Mai 2023 unter anderem mit Blick darauf im Rahmen der Behandlung der Jahresrechnung 2022, der Bildung einer Rückstellung in der Höhe von CHF 100'000.00 für innovative Projekte zur Stärkung der Seelsorge, Diakonie und weiterer kirchlicher Dienstleistungen in herausfordernden Zeiten zugestimmt. Sie hat gleichzeitig einen Nachtrags- und Sonderkredit im Betrag von CHF 50'000.00 zwecks Initiierung und Realisierung von ersten Massnahmen gesprochen. Im Zusammenhang mit der Beratung in der Synode wurde unter anderen angeregt, für die zukünftige Finanzierung solcher Projekte einen Fonds zu bilden.

Die Landeskirche investiert mit dem mit Bericht und Antrag Nr. 342 beantragten Sonderkredit für digitale Chat-Seelsorge in eine innovative Massnahme im Bereich der Seelsorge. Mit dem für einen späteren Zeitpunkt geplanten Projekt Wirtschaftsdiakonie, mit welchem bewusst Berufstätige (Arbeitnehmende und Arbeitgebende) in der Arbeits- und Wirtschaftsregion des Kantons Luzern angesprochen werden sollen und mit welchem Angebot neu eine Verbindung zwischen Wirtschaft und Kirche im Seelsorgebereich geschaffen werden soll, verfolgt die landeskirchliche Organisation einen weiteren innovativen Ansatz im Bereich der Seelsorge und Diakonie. Aktuell erfolgt zudem eine Mitgliederbefragung zur Seelsorge, um den Bedarf und künftige Trends sowie Auswirkungen auf die veränderten Anforderungen an die Seelsorge zu evaluieren. Der Synodalarat hat zu diesem Zweck gfs.bern, Politik- und Kommunikationsforschung, mit einer Mitgliederbefragung beauftragt. Rund 5'000 Personen (Mitglieder und Einwohnerinnen bzw. Einwohner) im Kanton Luzern werden zu den Bereichen Bekanntheit, Zugang, Nutzung sowie zum Entwicklungspotenzial zur Seelsorge befragt.

Im Moment können neue Projekte und Aufgaben in der Regel noch aus den Steuererträgen der landeskirchlichen Organisation finanziert werden. Mittel- und längerfristig ist fraglich, ob solche Vorhaben weiterhin neben dem ordentlichen Betriebsaufwand über die jährlichen Steuererträge finanzierbar bleiben. Dies auch mit Blick darauf, dass in verschiedenen Bereichen der Seelsorge (Spital-, Klinik- und Gefängnisseelsorge) mittelfristig mit höheren Kosten gerechnet werden muss. Vor dem Hintergrund des eingangs erwähnten landeskirchlichen Strategieziels, die Seelsorge und Diakonie zu stärken, wird die Landeskirche namentlich im Bereich der Seelsorge denn auch mit einem höheren Finanzbedarf kalkulieren müssen. Der Synodalarat möchte auch in Zukunft über die Möglichkeit verfügen, Projekte und Aufgaben zur Stärkung der Seelsorge, der Diakonie und weiterer kirchlicher Dienstleistungen anzustossen und finanziell zu unterstützen. Er möchte dies über einen neu zu schaffenden Fonds für Seelsorge und Diakonie gewährleisten.

## **2. Inhalt und Ziel**

Mit einem solchen Fonds, welcher durch Einlagen aufgrund eines Budgetkredits, aus einem Rechnungsüberschuss oder durch Zuwendungen Dritter gespeisen werden kann, können Projekte und Aufgaben im Bereich der Seelsorge, der Diakonie sowie im Bereich weitere kirchlicher Dienstleistungen auf einen längeren Zeitraum hinaus finanziell unterstützt bzw. finanziert werden, auch wenn die Steuererträge der Landeskirche irgendwann stagnieren oder abnehmen sollten. Der Vorteil eines Fonds ist, dass er zum einen bereits heute bei noch komfortablen finanziellen Verhältnissen der landeskirchlichen Organisation mit jeweils positiven Rechnungsabschlüssen alimentiert werden kann. Zum andern besteht mit dem Fonds für Dritte neu die Möglichkeit, Projekte und Aufgaben im vorgenannten Sinne mitzufinanzieren und sich gezielt und projektbezogen für die Kirche zu engagieren.

Die Synode soll deshalb einen Fonds schaffen, aus welchem Projekte zur Stärkung der Seelsorge, der Diakonie und weiterer kirchliche Dienstleistungen mit dem Zweck, den gesellschaftlichen Entwicklungen und der steigenden Nachfrage nach Seelsorge und Gesprächen in ergänzenden Formen finanziell unterstützt werden können. Die finanziellen Mittel des zu bildenden Fonds sollen überdies für die Kommunikation, Koordination und Kooperation mit Kirchgemeinden und Partnerorganisationen eingesetzt werden können, da diesen weiteren Elementen für das Gelingen von möglichen Projekten eine zentrale Bedeutung zukommt.

## **3. Fonds und Fondsreglement mit Erläuterungen**

Fonds sind zweckgebundene Mittel zur Sicherstellung der Finanzierung bestimmter kirchlicher Aufgaben. Die Schaffung von Fonds sowie die Zuweisung und Verwendung der Mittel bedürfen grundsätzlich einer gesetzlichen Grundlage. Treuhänderisch verwaltete Mittel (Legate und Stiftungen) bedürfen keiner gesetzlichen Grundlage (§ 26 Abs. 1 f. Verordnung über den Finanzhaushalt; LRS 5.02).

Mit dem vorliegenden Fondsreglement wird die erforderliche Rechtsgrundlage für einen entsprechenden Fonds geschaffen. Das Reglement beschränkt sich auf das Wesentliche und steckt den erforderlichen rechtlichen Rahmen ab. Da es sich um einen Erlass handelt, der in erster Linie die Synode und den Synodalrat betrifft und keinen Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Fonds begründet, wurde auf ein Vernehmlassungsverfahren verzichtet.

Zu den einzelnen Paragraphen sind folgende Erläuterungen zu machen:

### **§ 1 Grundsatz**

Die Bestimmung beinhaltet neben dem Grundsatz, dass die landeskirchliche Organisation einen Fonds für Seelsorge und Diakonie betreibt, einleitend die Klarstellung, dass kein Rechtsanspruch auf finanzielle Mittel aus dem Fonds besteht.

### **§ 2 Zweck**

Der Zweck entspricht der Formulierung, wie sie dem Bericht und Antrag Nr. 339 des Synodalrats an die Synode vom 24. Mai 2023 betreffend Nachtrags- sowie Sonderkredit für Seelsorge in gesellschaftspolitisch herausfordernden Zeiten zugrunde gelegen ist.

### **§ 3 Einlagen**

Der Fonds kann sowohl durch Steuererträge der landeskirchlichen Organisation als auch durch Zuwendungen von Dritten geäufnet werden. Die Einlagen müssen dem Zweck des Fonds entsprechend verwendet werden.

### **§ 4 Rechnungsführung**

Der Fonds ist in der Rechnung der landeskirchlichen Organisation als eigenes Konto zu führen. Über die Verwendung von Mitteln aus dem Fonds ist im Rahmen der Rechnungslegung Rechenschaft abzulegen.

### **§ 5 Entnahmen**

Über die Entnahmen entscheidet je nach Höhe entweder der Synodalrat oder die Synode. Absatz 2 der Bestimmung stellt klar, dass der Entscheid über die Entnahme, die stets erforderliche Ausgabenbewilligung für das Projekt oder die Aufgabe nicht ersetzt.

### **§ 6 Auflösung**

Diese Bestimmung regelt die allfällige Auflösung des Fonds in Bezug auf die Beschlussfassung und die Verwendung eines allenfalls noch vorhandenen Fondskapitals.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Das Fondsreglement soll am 1. Januar 2024 in Kraft treten und der Fonds damit auf den Beginn des Rechnungsjahrs 2024 geschaffen werden.

## **4. Kostenfolge**

Die Schaffung eines Fonds für Seelsorge und Diakonie führt je nach Art der Einlagen in den Fonds zu Kosten in derzeit noch nicht bestimmbarer Höhe. Sowohl über Einlagen in den Fonds aufgrund des Budgetkredits als auch solche aus einem Rechnungsüberschuss entscheidet die Synode. Über Entnahmen aus dem Fonds entscheidet im Rahmen der jeweiligen Ausgabenbewilligungskompetenz der Synodalrat oder die Synode.

## **5. Antrag des Synodalrats**

Der Synodalrat beantragt der Synode, das beiliegende Reglement über den Fonds Seelsorge und Diakonie zu beschliessen und der Bildung des Fonds per 1. Januar 2024 zuzustimmen.

Namens des Synodalrats  
der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern

Lilian Bachmann  
Synodalratspräsidentin

Daniel Zbären  
Kirchenschreiber

## Reglement über den Fonds Seelsorge und Diakonie

vom

Die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern,  
gestützt auf § 34 Abs. 1 lit. e der Kirchenverfassung<sup>1</sup>,

beschliesst:

### § 1 Grundsatz

1 Die landeskirchliche Organisation unterhält einen Fonds mit zweckgebundenen Mitteln für Seelsorge und Diakonie.

2 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Fonds.

### § 2 Zweck

1 Die Mittel des Fonds sind bestimmt für Projekte und Aufgaben zur Stärkung der Seelsorge, der Diakonie und weiterer kirchlicher Dienstleistungen mit dem Zweck, den gesellschaftlichen Entwicklungen und der steigenden Nachfrage nach Seelsorge sowie Gesprächen in ergänzenden Formen (u.a. digital) entsprechen zu können.

2 Sie können überdies für die Kommunikation, Koordination und Kooperation mit den Kirchgemeinden und mit Partnerorganisationen eingesetzt werden.

### § 3 Einlagen

Einlagen in den Fonds können insbesondere erfolgen

- a. aufgrund eines Budgetkredits;
- b. aus einem Rechnungsüberschuss;
- c. durch Zuwendungen Dritter.

### § 4 Rechnungsführung

1 Die landeskirchliche Organisation führt den Fonds in ihrer Rechnung.

---

<sup>1</sup> Verfassung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern vom 6. Dezember 2015 (LRS 1.01).

2 Sie legt im Rahmen der Jahresrechnung über die Verwendung von Mitteln aus dem Fonds Rechenschaft ab.

### **§ 5 Entnahmen**

1 Über Entnahmen aus dem Fonds entscheidet im Rahmen der eigenen Ausgabenbewilligungskompetenz der Synodalrat oder die Synode.

2 Eine Entnahme ersetzt die Ausgabenbewilligung nicht.

### **§ 6 Auflösung**

Die Auflösung des Fonds erfolgt durch Beschluss der Synode. Ein noch vorhandenes Fondskapital wird dem Eigenkapital der Landeskirche gutgeschrieben.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

**Synode**

**Synodebeschluss betreffend Bildung eines Fonds für Seelsorge und  
Diakonie**

Luzern, 15. November 2023

Die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern,  
gestützt auf § 34 Abs. 1 lit. e der Kirchenverfassung,  
auf Antrag des Synodalrats,

**beschliesst:**

Das Reglement über den Fonds Seelsorge und Diakonie und die Schaffung des  
Fonds per 1. Januar 2024.

Namens der Synode  
der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern

Beatrice Barnikol  
Synodepräsidentin

Daniel Zbären  
Synodeschreiber